Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sächsische Landesärztekammer
Schützenhöhe 16 · 01099 Dresden
PF 10 04 65 · 01074 Dresden
Telefon 0351 - 8267-0
Telefax 0351 - 8267-412
E-Mail dresden@slaek.de
De- Mail dresden@slaek.de-mail.de
Internet www.slaek.de

Antrag auf Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen

Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

zur Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen gemäß § 74 StrlSchG in Verbindung mit § 47 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Antragsteller:

Vorname/Name:

Titel: Mitglieds-Nr.:

Geburtsdatum/-ort:

Privatanschrift:

E-Mail: Telefon:

Approbation: Promotion:

Fachgebiet/Facharztbez.: Datum:

Schwerpunktbezeichnung: Datum:

Aufstellung der ärztlichen Tätigkeit, bei der die Sachkunde erworben wurde, in zeitlicher Reihenfolge:

von – bis	Krankenhaus, Abteilung, Praxis, sonstige ärztliche Tätigkeit

Ich habe bereits folgende Fachkunde(n) im Strahlenschutz (bzw. nach Röntgenverordnung bis 30.12.2018) erworben:

Anwendungsgebiet/Datum/ausstellende Behörde:

Ich versichere, bei keiner anderen Ärztekammer einen gleichlautenden Antrag gestellt zu haben.

Ort/Datum Stempel/Unterschrift

Bitte reichen Sie die Unterlagen in beglaubigter Kopie ein. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Ärztekammer und werden nicht zurückgesandt, da sie nach Digitalisierung vernichtet werden.

Beigefügt sind folgende **Originale** oder **amtlich beglaubigte Kopien:**

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 47 Absatz 1 StrlSchV darf die Kursteilnahme insgesamt nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Sachkundezeiten können erst ab dem Erwerb des Grundkurses im Strahlenschutz berücksichtigt werden. Die Möglichkeit des Kenntniserwerbs mittels Kenntniskurs bleibt weiterhin bestehen.

☐ - Teilnahmebescheinigung Grundkurs / 20 Stunden Datum:

☐ - Teilnahmebescheinigung Spezialkurs / 20 Stunden Datum:

☐ - Zeugnis über die Sachkunde (praktische Erfahrung), ggf. siehe Anlage 1

und falls erforderlich:

☐ - Teilnahmebescheinigung Spezialkurs Computertomographie / 8 Stunden Datum:

☐ - Teilnahmebescheinigung Spezialkurs Interventionsradiologie / 8 Stunden Datum:

☐ - Spezialkurs DVT Datum:

☐ - Kurs Knochendichtemessung Datum:

☐ - Teilnahmebescheinigung Aktualisierungskurs / 8 Stunden Datum:

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Fachkunde nach Strahlenschutzverordnung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer erhoben.

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift

Ich beantrage die Fachkunde für folgende Anwendungsgebiete:

		Anwendungsgebiet	Dokumentierte Untersuchungen	Mindestzeit (Monate)
☐	**1**	**Gesamtbereich der Röntgendiagnostik** einschließlich Computertomographie (CT) **ohne Nr. 3.6**	5.000* davon mindestens die Anforderungen der Anwendungsgebiete Nr. 3.1-3.5, Nr. 5.1, Nr. 6 und Nr. 7	36, davon mindestens 12 CT
☐	**2**	**Notfalldiagnostik bei Erwachsenen und Kindern** (Röntgendiagnostik ohne CT im Rahmen der Erstversorgung): Schädel-, Stamm- und Extremitätenskelett, Thorax, Abdomen	600* (in angemessener Gewichtung)	12 (4)
	3	**Röntgendiagnostik eines Organsystems/Anwendungsbereiches bei Erwachsenen sowie Kindern**		
☐	3.1	**Skelett** (Schädel-, Stamm- und Extremitätenskelett in angemessener Gewichtung)	1.000	12 (4, 5)
☐	3.2	**Thorax** (ohne Nr. 3.4, Nr. 3.5 und Nr. 3.6)	1.000	12 (4, 5)
☐	3.3	**Abdomen, insbesondere Verdauungstrakt**	200	12 (4, 5)
☐	3.4	**Mammographie**	500	12 (4, 5)
☐	3.5	**Gefäßsystem** (☐ periphere/ ☐ zentrale Gefäße ohne Nr. 3.6)	100	12 (4, 5)
☐	3.6	**Gefäßsystem des Herzens**	100	12 (4, 5)
☐	**4**	Röntgendiagnostik in einem **sonstigen begrenzten Anwendungsbereich** ☐ Nieren und ableitende Harnwege ☐ Schädeldiagnostik in der HNO-Heilkunde oder MKG-Chirurgie ☐ durchleuchtungsgestützte Endoskopie ☐ einfache intraoperative Röntgendiagnostik ☐ Thoraxdiagnostik auf der Intensivstation ☐ weibliche Genitalorgane ☐ Venensystem ☐ andere begrenzte Anwendungsbereiche (Bezeichnung):	100	jeweils 6 (4)
	5	**Computertomographie einschließlich sonstiger tomographischer Verfahren zur Hochkontrastbildgebung**		
☐	5.1	**CT bei Erwachsenen und Kindern** nur in Verbindung mit Nr. 3.1, Nr. 3.2 und Nr. 3.3	1.000	12 (4, 6, 8)
☐	5.2	**CT des Schädels - nur in Verbindung mit Nr. 3.1 (1)**	300	8
☐	**6**	**Röntgendiagnostik bei Kindern** in einem speziellen Anwendungsbereich bzw. mit speziellen Fragestellungen in Verbindung mit Nr. 3 oder Nr. 4	100	6 (7)
☐	**7**	**Anwendung von Röntgenstrahlung bei Interventionen an einem Organsystem -** nur in Verbindung mit Nr. 1, Nr. 4 oder einem Anwendungsgebiet aus Nr. 3: Bezeichnung:	100	6 (8)

☐	**8**	**Röntgendiagnostik einschließlich CT für Personen mit Fachkunde für das Gesamtgebiet „offene radioaktive Stoffe – Diagnostik und Therapie“[(2)]** - umfasst die Anwendungsgebiete Nr. 3.1, Nr. 3.2, Nr. 3.3 und Nr. 5.1	3.200*	24
	9	**Digitale Volumentomographie (DVT) und sonstige tomographische Verfahren zur Hochkontrastbildgebung außerhalb der Zahnheilkunde, ohne CT** - nur in Verbindung mit dem jeweiligen Organsystem/Anwendungsgebiet aus Nr. 3 oder Nr. 4		
☐	9.1	**DVT im Bereich der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde**	50	3
☐	9.2	**Sonstige tomographische Verfahren ohne CT** z. B. Cone-Beam-Verfahren, 3D-Bildgebung an Skelett, Gefäßen oder Organen mit fluoroskopischen C-Bögen	100	6 [(4)]
☐	**10**	**Knochendichtemessung mit Röntgenstrahlung[(3)]** - mittels Dual-Röntgen-Absorptiometrie (DXA/ DEXA) oder periphere quantitative Computertomographie (pQCT), ohne Computertomographie (QCT)	20	2

* in angemessener Gewichtung der Anwendungsgebiete bzw. Organsysteme

(1) Eine bestehende Fachkunde des Anwendungsbereichs Nr. 2 (Notfalldiagnostik) kann als Voraussetzung anerkannt werden, wenn der Sachkundeerwerb für das Anwendungsgebiet Nr. 2 eine angemessene Anzahl von Schädeluntersuchungen (100 Anwendungen) umfasst. Das Anwendungsgebiet Nr. 5.2 ist ein Teilgebiet für spezielle CT-Anwendungen des Schädels und ist nicht als CT-Diagnostik im Rahmen der allgemeinen Notfallversorgung zu verstehen.

(2) Gesamtgebiet offene radioaktive Stoffe – Diagnose und Therapie – gemäß Anlage A 1 Nr. 2.1.1 Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (GMBl 2011 S. 867).

(3) Die Fachkunde der Anwendungsbereiche Nr. 1 bis Nr. 9 beinhaltet jeweils auch den Anwendungsbereich Nr. 10 (Knochendichtemessung).

(4) Bei Erwerb der Sachkunde reduzieren sich die Mindestzeiten jeweils auf die Hälfte, wenn die Sachkunde ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsberechtigung und dem erforderlichen Leistungsumfang erworben wird.

(5) Unabhängig von Fußnote 4 ist eine Reduzierung der Mindestzeiten bei Erwerb der Sachkunde nach Anwendungsgebiet Nr. 3 in mehr als einem Organsystem möglich, wenn bereits die Fachkunde für ein Anwendungsgebiet erfolgreich erworben wurde und die gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung nachgewiesen ist. In diesem Fall verkürzt sich die Mindestzeit für jedes weitere Anwendungsgebiet um die Hälfte. Die Anzahl der dokumentierten Untersuchungen verringert sich entsprechend.
Ergänzend gilt zur Anwendung der Fußnoten 4 und 5:
– Der Erwerb der Sachkunde eines Anwendungsgebietes für Ärzte gemäß Tabelle 4.2.1 Anwendungsgebiet Nr. 3 erfordert mindestens eine sechsmonatige Tätigkeit im jeweiligen Anwendungsgebiet;
– Die Verkürzungsmöglichkeiten der Fußnoten 4 und 5 können nicht additiv auf ein Anwendungsgebiet nach Nr. 3 angewendet werden;

(6) Die Sachkunde kann parallel zur Röntgendiagnostik eines Organsystems oder Anwendungsgebietes erworben werden, wenn bereits eine Fachkunde nach den Anwendungsgebieten Nr. 2, Nr. 3.1, Nr. 3.2 oder Nr. 3.3 erworben wurde.

(7) Die Sachkunde für die Anwendung von Röntgenstrahlung bei Kindern in einem speziellen Anwendungsgebiet ist in einer röntgendiagnostischen Abteilung bei der Anwendung an Kindern zu erwerben. Die Sachkunde kann parallel zu Anwendungsgebiet Nr. 3 oder Nr. 4 erworben werden.

(8) Die Sachkunde kann parallel zur Röntgendiagnostik eines Organsystems oder Anwendungsgebietes erworben werden, wenn dies ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsbefugnis und dem erforderlichen Leistungsumfang erfolgt.